

Geschäftszahl: 2022-0.845.204

Compliance – Weihnachtszeit und Verbot der Geschenkkannahme oder sonstiger Vorteile

Korruption beginnt in vielen Fällen mit der Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen, die im Hinblick auf eine amtliche Stellung oder Amtsführung überreicht werden. Es kommt dabei nicht unbedingt auf den in Geld ausgedrückten Wert des Geschenkes an. Nur eine strikte Trennung zwischen privaten und dienstlichen Belangen gewährleistet freie Entscheidungsfindung – daher ist eine Trennung dieser beiden Sphären gerade bei Geschenken und sonstigen Vorteilen einzuhalten. Die Art und Weise, wie mit Geschenken und sonstigen Vorteilen im beruflichen Umfeld umgegangen wird, wirkt sich auf die Wahrnehmung des öffentlichen Diensts in der Bevölkerung aus.

Die bevorstehende Weihnachtszeit, in der im beruflichen Umfeld nach wie vor Geschenke von Externen angeboten werden, wird erneut zum Anlass genommen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu rufen.

§ 59 BDG 1979, für Vertragsbedienstete in Verbindung mit § 5 VBG, und der weitgehend gleichlautende § 59 RStDG legen ein **Verbot der Geschenkkannahme** fest.

Danach ist es verboten, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten

- ein Geschenk oder
- einen sonstigen Vorteil (z.B. im Hinblick auf die amtliche Stellung individuell gewährte Rabatte oder Einladungen zu Essen bzw. zu „Stammtischen“, bei denen für die Konsumation von Speisen und Getränken nicht selbst bezahlt werden muss)

zu fordern oder anzunehmen. Unter einem Geschenk oder Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, die nicht bloß von geringem Wert ist und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Solche Geschenke oder Vorteile sind unter Bedachtnahme auf die besondere Stellung der Justizbediensteten, in der Objektivität und Unparteilichkeit tragende Grundsätze sind, abzulehnen. Im Fall eines Angebots empfiehlt es sich, zur Hilfe und Unterstützung Vorgesetzte oder eine Kollegin, einen Kollegen beizuziehen, sodass die Ablehnung dokumentiert und eine entsprechende Transparenz geschaffen wird. Ist die Beiziehung einer weiteren Person nicht möglich und/oder wird das Geschenk einfach in den Amtsräumlichkeiten hinterlassen, so ist eine **Meldung an die Dienststellenleitung** zu erstatten. Die Dienststellenleitung prüft die weiteren Maßnahmen (z.B. Nutzung des Formulars – Umgang mit einem Geschenk).

Ausgenommen vom Verbot ist die **Annahme von orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten** geringen Werts. Darunter werden in der Regel meist Gegenstände geringen Werts wie einfache Kugelschreiber oder Kalender verstanden. Eine allgemein gültige (Wert-)Grenze, bis zu der eine Aufmerksamkeit dienstrechtlich jedenfalls unbedenklich wäre, kann nicht gezogen werden, weil es auf die Situation im Einzelfall ankommt. **Auf der „sicheren Seite“ bewegt sich, wer hier für sich persönlich einen strengen Maßstab anlegt** und erst gar keine Überlegungen anstellt, welcher Vorteil (gerade noch) zulässigerweise angenommen werden darf.

Weiters ausgenommen ist nach § 59 Abs. 6 RStDG bzw. § 59 Abs. 6 BDG 1979 ein Vorteil, der im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Kongress, Tagung, Fachmesse oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltung) gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Ein bei solchen Veranstaltungen gewährter Vorteil darf angenommen werden, wenn dieser

- grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
- dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
- einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
- in keiner Verbindung zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft steht.

Das dienstlich oder sachlich gerechtfertigte Interesse an einer Veranstaltung setzt entsprechende **Kenntnis und** entsprechendes **Einverständnis des Dienstgebers** bezüglich der Teilnahme der oder des Bediensteten an der Veranstaltung voraus.

Die herausragende Stellung der Justiz erfordert eine besondere Sensibilität mit dem Thema des Verbots der Geschenkkannahme, damit auch für unbeteiligte Beobachter:innen eindeutig ist, dass der transparenten und integren Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben gerade im Bereich der Justiz in vorbildlicher Weise Rechnung getragen wird. Auch bei einer bloßen Aufmerksamkeit empfiehlt sich eine Meldung an die Dienststellenleitung, die die weiteren Maßnahmen prüft (z.B. durch Nutzung des Formulars – Umgang mit einem Geschenk).

30. November 2022

Für die Bundesministerin:

MMag. Ruth Straganz-Schröfl

Elektronisch gefertigt